OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780395/2/MB/TB

Datum:
Linz, 20. Jänner 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 18. September 2025 in Form der Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung in Höhe von 500 Euro durch der Landespolizeidirektion OÖ zurechenbare Organe den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 28. September 2025 erhob der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) rechtzeitig Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 18. September 2025 in Form der Einhebung einer vorläufigen Sicherheitsleistung in Höhe von 500 Euro durch der Landespolizeidirektion OÖ zurechenbare Organe.

In seiner handgeschriebenen Beschwerde legte der Bf dar, dass er am 17. September 2025 in eine Polizeikontrolle geraten sei. Im Zuge dieser sei er zur Identitätsfeststellung auf die Polizeiinspektion mitgenommen worden. Bei seiner Durchsuchung sei aus einer Laptoptasche eine zweite Brieftasche gefunden worden, die seiner Lebensgefährtin, Frau B__, gehört hätte. In der Brieftasche hätten sich diverse Dokumente sowie ein Betrag zwischen 500 und 550 Euro befunden. Dieser Betrag habe dem Bf nicht gehört. Die Brieftasche sei von Frau B__ dort zurückgelassen worden, als sie ihre gemeinsame Tochter vom Kindergarten abholen gegangen sei. Dies sei von ihm im Zuge der Einvernahme auch so mitgeteilt worden; seine Bemühungen, einen Nachweis über die Hinterlegung der Sicherheitsleistung zu erhalten, hätten jedoch kein Gehör gefunden. Bis zum 25. September 2025 sei dem Bf nur im Zuge der Einvernahme mitgeteilt worden, dass der Betrag einbehalten werde, ohne dass er ein Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmeprotokoll erhalten habe. Erst am 26. September 2025 nach seiner Abschiebung habe er die Bescheinigung bekommen. Daher beantrage der Bf, die Beschlagnahme aufzuheben und den Betrag an Frau B__ zurückzuerstatten.

I.2. Gleichzeitig brachte der Bf einen von seiner Lebensgefährtin, Frau B__, gestellten Antrag vor, mit welchem diese die Rückerstattung des sichergestellten Bargeldbetrages in Höhe von 500 Euro begehrte. Begründend führte sie aus, sie habe am 17. September 2025 in der C__ Schmuckgegenstände verpfändet und den daraus erzielten Geldbetrag in ihrer Brieftasche in der Laptoptasche belassen, während sie ihre Tochter vom Kindergarten abgeholt habe. In der Zwischenzeit sei ihr Lebensgefährte in eine Polizeikontrolle geraten; im Zuge dieser Amtshandlung sei der genannte Bargeldbetrag sichergestellt worden.

I.3. In weiterer Folge wurde die die Einvernahme des Bf durchführende Beamtin der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Frau Gruppeninspektor D__, um eine Stellungnahme zum beschwerdegegenständlichen Sachverhalt ersucht, insbesondere zur Frage, ob für sie bekannt oder erkennbar gewesen sei, dass die sichergestellte Geldbörse nicht dem Bf gehören könnte.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2025 führte die Beamtin aus, am 18. September 2025 bei der PI Wels Fremdenpolizei im Tagdienst eingeteilt und mit der Durchführung der Einvernahme des Bf betraut gewesen zu sein. Der Bf sei bereits am 17. September 2025 um 16:26 Uhr von Beamten der PI Linz Neue Heimat gemäß § 40 BFA-VG festgenommen worden. Um 19:20 Uhr desselben Tages sei er von der PI Wels Fremdenpolizei übernommen und in weiterer Folge zur Übernachtung in das Polizeianhaltezentrum (PAZ) Wels verbracht worden. Die Beamtin habe am 17. September 2025 keinen Dienst versehen und sei weder an der Festnahme des Bf noch an der Sicherstellung seiner Effekten aus dem von ihm gelenkten Pkw beteiligt gewesen; ebenso wenig sei sie an der Übernahme des Bf bei der PI Wels Fremdenpolizei oder an der Unterbringung im PAZ Wels beteiligt gewesen.
Dem Anhalteprotokoll zufolge (Seite 20) habe der Bf bei seiner Festnahme unter anderem fünf Mobiltelefone samt fünf SIM-Karten, zwei Geldbörsen, eine Laptoptasche, eine Umhängetasche, einen Laptop sowie drei Ladekabel bei sich geführt. Unter dem Punkt „Bargeld" sei ein Betrag von 597,51 Euro vermerkt; aus welcher der beiden Geldbörsen (braun oder schwarz) die vorläufige Sicherheitsleistung in Höhe von 500 Euro entnommen worden sei, sei im Protokoll nicht festgehalten. Aufgrund der Vielzahl an mitgeführten Gegenständen sei es für die Beamtin nicht auffällig gewesen, dass sich auch zwei Geldbörsen unter den Effekten des Bf befanden. Da der Bf sehr gut Deutsch spreche, hätte er bereits bei der Festnahme oder im weiteren Verlauf angeben können, dass eine der Geldbörsen seiner Ehefrau gehöre bzw. das darin befindliche Bargeld nicht sein eigenes sei.
Den für die Einhebung der vorläufigen Sicherheitsleistung vorgesehenen Bargeldbetrag in Höhe von 500 Euro habe die Beamtin am 18. September 2025 vom zuständigen Mitarbeiter des PAZ Wels aus der dortigen Handkasse übernommen, in welcher das Bargeld der angehaltenen Personen verwahrt werde. Im Gegenzug habe sie dem Mitarbeiter des PAZ den Originalbeleg aus dem Sicherheitsleistungsblock übergeben. Dieser Mitarbeiter habe den Originalbeleg über die Einhebung der vorläufigen Sicherheitsleistung zu den Effekten des Bf gelegt.
Der Bf habe gegenüber der Beamtin angegeben, ausreichend gut Deutsch zu sprechen und keinen Dolmetscher für die Basisbefragung zu benötigen. Im Anhalteprotokoll (Seite 20) habe er unter dem Punkt „Bargeld-Entnahme" die Unterschrift mit der Begründung verweigert, er wolle wie ein Mensch behandelt werden, halte sich nicht unrechtmäßig in Österreich auf und akzeptiere daher die Strafe nicht. Während der Befragung zeigte sich der Bf über die am Vortag erfolgte Festnahme sowie über das gegen ihn verhängte Aufenthaltsverbot deutlich ungehalten und beantwortete die an ihn gerichteten Fragen lediglich widerwillig. Wiederholt äußerte er, das Aufenthaltsverbot sei ihm gleichgültig; er werde sich so lange wie erforderlich in Österreich aufhalten, da seine Ehefrau den Umzug nach Deutschland nicht allein bewältigen könne, eine Entsorgung seiner Möbel nicht in Betracht komme und für seine zweite Tochter noch ein Kindergartenplatz zu

organisieren sei. Weiters habe der Bf erklärt, eine Sicherheitsleistung hinterlegen zu wollen bzw. bereit zu sein, einen Ausweis zu hinterlegen oder sich regelmäßig zu melden, er müsse jedoch zuvor den Umzug regeln.
Während der gesamten Befragung habe der Bf zu keinem Zeitpunkt angegeben, dass die hinterlegte Sicherheitsleistung nicht aus seinem Bargeld stamme oder dass eine der Geldbörsen seiner Ehefrau gehöre. Vielmehr habe er auf die ausdrückliche Frage, ob er über Bargeld sowie Bank- oder Kreditkarten verfüge, angegeben: „Ich hatte 597,51 Euro mit", was er durch seine Unterschrift unmittelbar unter dieser Angabe bestätigt habe.
Erst gegen Ende der Befragung, als dem Bf offenbar bewusst geworden sei, dass er nicht umgehend entlassen, sondern erneut in das PAZ Wels zurückgebracht werde, sei er wütend und aggressiv geworden und habe handschriftlich auf Seite 3 des Befragungsprotokolls vermerkt, dass der Geldbetrag nicht ihm gehöre. Diese Behauptung sei damit erstmals zu diesem Zeitpunkt erhoben worden und zuvor weder im Rahmen der Amtshandlungen am Vortag noch gegenüber den diensthabenden Beamten im PAZ Wels vorgebracht worden.

I.4. Mit Verfahrensanordnung vom 20. Oktober 2025 forderte die Landespolizeidirektion Oberösterreich den Bf auf, binnen zwei Wochen das Schreiben seiner Lebensgefährtin, Frau B__, geb. am tt.mm.jjjj, StA Rumänien, vom 28. September 2025 zu konkretisieren. Begründend wurde ausgeführt, dass der Zweck des angeschlossenen Schreibens für die belangte Behörde nicht schlüssig sei und daher einer Präzisierung bedürfe. Insbesondere wurde der Bf aufgefordert, bekannt zu geben, ob er eine Maßnahmenbeschwerde gegen die Einhebung der vorläufigen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 500,– vom 18. September 2025 zu erheben beabsichtige. Gleichzeitig wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde mit der Verpflichtung zur Tragung von Kosten verbunden sei.

I.5. Mit Schreiben vom 6. November 2025 bestätigte der Bf den Aufrechterhalt seiner Beschwerde und stellte klar, dass diese ausschließlich von ihm selbst erhoben worden sei. Das Schreiben seiner Lebensgefährtin sei hingegen als Antrag auf Rückerstattung des Bargeldbetrages zu verstehen. Begründend führte der Bf erneut aus, im Zuge der Kontrolle sei festgestellt worden, dass sich in seiner Tasche zwei Geldbörsen befunden hätten, wobei die zweite Brieftasche seiner Lebensgefährtin gehört habe. Dieser Umstand sei von ihm im Rahmen der Einvernahme in Wels bekannt gegeben worden, nachdem er erfahren habe, dass das Bargeld beschlagnahmt werde. Weiters brachte der Bf vor, es sei weder ein Sicherstellungs- noch ein Beschlagnahmeprotokoll erstellt und ihm zur Unterfertigung vorgelegt worden; vielmehr sei ihm lediglich mitgeteilt worden, dass er eine Quittung erst nach seiner Abschiebung erhalten werde. Aufgrund seiner Festnahme habe er – abgesehen von der Einvernahme in Wels – keine Gelegenheit gehabt, sich zum Sachverhalt zu äußern. Die entsprechende Angabe habe er erst am Ende der Einvernahme handschriftlich im Protokoll vermerken

können, da der Sachbearbeiter diesen Umstand nicht in das Protokoll aufnehmen habe wollen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstand.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist rumänischer Staatsbürger. Gegen ihn besteht ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot in Österreich seit 27. März 2024 für die Dauer von zehn Jahren ab Ausreise. Am 26. August 2025 wurde der Bf nach Rumänien abgeschoben.

Am 17. September 2025 wurde der Bf um 15:00 Uhr im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle trotz aufrechtem Aufenthaltsverbot im österreichischen Bundesgebiet betreten. Aufgrund widersprüchlicher Angaben zu seiner Identität wurde er um 15:35 Uhr zur Identitätsabklärung in das PAZ Linz verbracht. Diese Abklärung ergab, dass es sich um den A__ handelt, gegen den ein aufrechtes Aufenthaltsverbot besteht. Um 16:25 Uhr wurde vom Journaldienst des BFA die Festnahme nach § 40 BFA-VG angeordnet. Anschließend wurde der Bf zur Übernachtung in das PAZ Wels verbracht. Bei der Festnahme führte der Bf fünf Mobiltelefone mit fünf SIM-Karten, eine Laptoptasche, eine Umhängetasche, einen Laptop, drei Ladekabel sowie zwei Geldbörsen und Bargeld in Höhe von 597,51 Euro mit sich. Am 18. September 2025 wurde von der zuständigen Beamtin eine vorläufige Sicherheitsleistung in Höhe von 500 Euro aus der Handkasse des PAZ Wels, in der das Bargeld der Inhaftierten aufbewahrt wird, übernommen und mittels Originalbeleg dokumentiert. Eine Bestätigung mit der Blocknr. aaa wurde dem Bf ausgefolgt.

Während der Befragung gab der Bf an, ausreichend Deutsch zu sprechen und keinen Dolmetscher zu benötigen. Er verweigerte die Unterschrift unter dem Punkt „Bargeld-Entnahme". Gegen Ende der Befragung vermerkte der Bf handschriftlich, dass der Geldbetrag nicht ihm, sondern seiner Lebensgefährtin gehöre. Dies war die erste Mitteilung des Bf hierzu.

III. Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Allgemeinen aus der Beschwerdeschrift, der Stellungnahme der die Einvernahme des Bf durchführenden Beamtin sowie dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
IV.1. Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof liegt Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor, wenn ein Verwaltungsorgan im Rahmen der Hoheitsverwaltung gegenüber einem individuellen Adressaten einen Befehl mit unverzüglichem Befolgungsanspruch erteilt oder Zwang ausübt (siehe etwa VwGH 13.12.2023, Ro 2021/21/0011; VfSlg 19.563/2011). Als unverzichtbares Merkmal eines Verwaltungsakts in der Form eines Befehls gilt, dass dem Adressaten eine unverzüglich bei Nichtbefolgung einsetzende physische Sanktion (Zwang) angedroht wird. Liegt kein ausdrücklicher Befolgungsanspruch vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl VwGH 13.12.2023, Ro 2021/21/0011; 13.6.2022, Ra 2022/01/0085; 20.4.2022, Ra 2021/01/0418; 23.2.2022, Ra 2019/19/0057).

Im gegenständlichen Fall liegt eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor. Der Bf befand sich aufgrund seiner Festnahme am 17. September 2025 gemäß § 40 BFA-VG im polizeilichen Gewahrsam. Im Zuge dieser Festnahme wurden ihm seine Effekten abgenommen; das von inhaftierten Personen mitgeführte Bargeld wird in einer hierfür vorgesehenen Handkasse verwahrt. Am 18. September 2025 wurde aus dieser Handkasse durch den zuständigen Mitarbeiter ein Betrag in Höhe von 500 Euro an die zuständige Beamtin ausgefolgt und als vorläufige Sicherheitsleistung gemäß § 37a Abs. 1 Z 2 VStG einbehalten. Diese Maßnahme erfolgte im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Festnahme und nicht auf freiwilliger Basis. Aus objektiver Sicht musste der Bf davon ausgehen, dass die Abnahme des Geldbetrages bei Nichtbefolgung unverzüglich zwangsweise durchgesetzt worden wäre. Die Maßnahme war somit von einem impliziten Befolgungsanspruch getragen und erfüllt die Kriterien einer Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes.

Gemäß Art. 132 Abs. 2 B-VG kann derjenige eine Maßnahmenbeschwerde erheben, der durch eine „Maßnahme" in seinen subjektiven Rechten verletzt zu sein behauptet. Voraussetzung für die Berechtigung zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde ist damit die Behauptung der Verletzung in subjektiven Rechten durch die Maßnahme sowie die Möglichkeit dieser Rechtsverletzung. Diese liegt dann vor, wenn die Maßnahme in die Rechtssphäre des Bf eingreift, dieser somit Adressat des betreffenden Aktes ist. Fehlt dem Bf diese Beschwerdelegitimation, ist die Beschwerde mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen (*Leitl-Staudinger* in *Fischer/Pabel*, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit[3] 9. Kap Rz 1, 27 [Stand 1.8.2024, rdb.at]).
Der Bf bringt in seiner Beschwerde vor, sich (alleine) gegen die Sicherstellung des Bargeldbetrages zu wenden, da dieser nicht ihm, sondern seiner Lebensgefährtin gehört habe und ihm kein Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmeprotokoll ausgefolgt worden sei. Soweit der Bf geltend macht, das sichergestellte Bargeld habe im Eigentum seiner Lebensgefährtin gestanden, ist festzuhalten, dass ihm in diesem Fall kein subjektives Recht im Hinblick auf den Geldbetrag zukommt. Mangels eigener Rechtsposition fehlt es dem Bf daher sowohl an der behaupteten Verletzung subjektiver Rechte als auch an der Möglichkeit einer solchen Rechtsverletzung im Sinne des Art. 132 Abs. 2 B-VG. Mangels eines eigenen subjektiven Rechts war die Beschwerde des Bf daher im Ergebnis als unzulässig zurückzuweisen

IV.2. Zur Kostenentscheidung:
Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Nach Abs 3 par cit ist die belangte Behörde obsiegende und der Bf die unterlegene Partei, wenn die Beschwerde zurückgewiesen wird. Gemäß § 35 Abs 7 VwGVG ist ein Aufwandersatz auf Antrag der Partei zu leisten. Ein solcher Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.
Im vorliegenden Verfahren hat die belangte Behörde keine Gegenschrift eingebracht, die Aktenvorlage erfolgte von Amts wegen, und es wurden keine wechselseitigen Kostenersatzanträge gestellt. Vor diesem Hintergrund war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu der zu lösenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Die vorliegende Entscheidung steht vielmehr im Einklang mit

der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zum Gegenstand einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter